Abänderungsantrag

der Abgeordneten Peter Haubner, Dr. Christoph Matznetter, MMag. DDr. Hubert Fuchs Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017) (1669 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (1756 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die oben genannte Regierungsvorlage (1669 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (1756 d.B.), wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 2 Z 7 werden nach den Worten "von Treuhandaufgaben" die Worte "und die Verwaltung von Vermögenschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden" eingefügt.
- 2. Im § 2 Abs.3 wird am Ende der Z 2 das Wort "und" angefügt, die Z 3 entfällt und die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung "3.".
- 3. Im § 3 Abs. 2 Z 9 werden nach den Worten "von Treuhandaufgaben" die Worte "und die Verwaltung von Vermögenschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden" eingefügt.
- 4. Im § 3 Abs. 3 wird am Ende der Z 1 der Beistrich durch das Wort "und" und am Ende der Z 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Z 3 entfällt.
- 5. § 87 Abs. 2 Z 2 lautet:
 - "2. "Kriminelle Tätigkeit" jede Form der strafbaren Beteiligung an der Begehung der folgenden Straftaten, unabhängig davon, ob ihr Tatort gemäß § 67 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, innerhalb oder außerhalb Österreichs liegt:
 - a) Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen oder sich an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 StGB zu beteiligen,
 - b) gerichtlich strafbare Handlungen nach den §§ 27 oder 30 des Suchtmittelgesetzes (SMG), BGBl I Nr. 112/1997 und
 - c) alle Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden können, jedoch in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern nach österreichischem Recht nur nach der Maßgabe, dass eine solche Freiheitsstrafe nach den §§ 33, 35 und 37 FinStrG im Fall der gewerbsmäßigen Tatbegehung oder bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung (§§ 38 und 38a FinStrG) verhängt werden kann, sowie Finanzvergehen nach § 39 FinStrG."
- 6. Dem § 151 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist berechtigt, die Bezeichnung "Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)" zu führen."

Begründung:

Durch die Änderungen des § 2 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 2 und 3 wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Durch die Änderungen des § 87 Abs. 2 Z 2 wird die Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL in Österreich gewährleistet.

Durch § 151 Abs. 4 erhält die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Möglichkeit, sich neben ihrer weiterhin bestehenden gesetzlichen Bezeichnung als "Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer" (oder mit der Kurzform "KSW") zu bezeichnen. Der mittlerweile historische Begriff "Wirtschaftstreuhänder" ist insbesondere im europäischen/internationalen Kontext ungebräuchlich und erläuterungsbedürftig. Durch die nunmehrige Möglichkeit der Bezeichnung werden die Berufsgruppen unmittelbar mehr in den Vordergrund der Interessenvertretung gestellt. Vor allem im Lichte der

Neuordnung der Berufsgruppen ist die Bezeichnung als "Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer" transparenter ohne dadurch die traditionelle gemeinsame Interessenvertretung der

Beraisgruppen zu schmälern.